

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2025-637

vom 6. Mai 2025

Aufnahme des Gebiets «Buechholde», Lausen, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

1. Zusammenfassung

Das Waldgebiet «Buechholde», Gemeinde Lausen, liegt im Tafeljura an der Nordflanke der Ram-
linsburger Tafelebene in einem tiefen Taleinschnitt, der ins Ergolzthal hinabführt. Diese Gelände-
kammer eignet sich mit dem vielen vorhandenen Totholz, den brütenden Grau- und Mittelspechten
und dem lichten Elsbeeren-Eichenwald gut zur Entwicklung eines vielfältigen und ungestörten Na-
turwaldes bzw. zur Einrichtung eines lichten Waldes mit dem Ziel eines nachhaltigen Elsbeerenbe-
stands. Gestützt auf die kantonalen Naturinventare erarbeiteten die kantonale Naturschutzfach-
stelle am Ebenrain, die Schweizerische Vogelwarte Sempach, das Amt für Wald beider Basel im
Jahre 2024 gemeinsam ein Nutz- und Schutzkonzept mit Abgeltungsberechnung. Darauf gestützt
soll nun das Gebiet «Buechholde» unter kantonalen Schutz gestellt und als Objekt von regionaler
Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufge-
nommen werden.

Das Naturschutzgebiet «Buechholde» weist eine Gesamtfläche von 12,82 Hektaren auf (alles
Waldareal, davon 8,73 ha Totalwaldreservat). Das Schutzgebiet umfasst eine Teilfläche der Par-
zelle Nr. 1006 des Grundbuchs Lausen. Grundeigentümer des Grundstücks ist die Einwohnergemeinde Lausen, Grammontstrasse 1, 4415 Lausen. Mit diesen weiteren 8,73 Hektaren sind nun
rund 1'025 Hektare, also 93,2 % des Zielwertes von 1'100 Hektaren Nutzungsverzichtsfläche ge-
mäss Leitbild «Naturschutz im Wald» erreicht. Zudem sind damit 73,5 % der im kantonalen Wald-
reservatskonzept von 2003 ausgewiesenen naturschützerisch bedeutsamen Waldfläche geschützt.

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Das neue Schutzgebiet «Buechholde» umfasst ein Mosaik an Buchenwaldbeständen mit artenrei-
chen und seltenen Eichen- und Elsbeerwäldern. Zum Erhalt der biologischen Vielfalt soll nun eine
Teilfläche mittels vollständigem Verzicht auf Holznutzung der natürlichen Waldentwicklung über-
lassen werden, in einem anderen Teil ist das Schutzziel die Förderung von Lichtbaumarten wie
Elsbeeren und Eichen. Naturwaldreservate bieten Lebensräume für eine Vielzahl an gefährdeten
und seltenen Pflanzen, Tieren und Pilzen, die in bewirtschafteten Wäldern oft keinen Platz finden.
Einerseits stellt die Fläche einen natürlichen Rückzugsraum für störungsempfindliche Arten dar,
andererseits entstehen durch das langsame Absterben der alten Bäume licht- und struktureiche
Lebensräume. Durch die ungestörte Abfolge verschiedener Pionierstadien stellt sich eine ökolo-
gisch wertvolle Vegetation mit vielen Baumarten und Sträuchern ein. In der «Buechholde» hat es
aktuell sehr viel Totholz, schätzungsweise über 100 m³/ha. Gemäss dem «schweizerischen Lan-
desforstinventar» (Stand 2017) ist der durchschnittliche Totholzanteil im restlichen Jura mit
17 m³/ha nach wie vor sehr tief. Insbesondere stehende, abgestorbene Bäume sind ein enorm
wichtiges Habitat für bedrohte Artengruppen wie xylobionte Insekten, Flechten, Moose, Fleder-
mäuse, Vögel und weitere Höhlenbewohner. Es ist für den Artenschutz sinnvoll, Waldpartien, in
denen durch Extremereignisse grosse Mengen an Totholz anfallen, bis zum natürlichen Zerfall zu

erhalten. So ist es zum Beispiel nach dem Auftreten grossflächiger Trockenschäden bedeutsam, dass einige ausgewählte Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen und nicht geräumt oder bepflanzt werden. Durch ein Monitoring der Schweizerischen Vogelwarte Sempach werden in der «Buechholde» die natürlichen Entwicklungsprozesse laufend untersucht. Daraus können wichtige waldökologische und waldbauliche Schlüsse gezogen werden, zum Beispiel über natürliche Konkurrenzverhältnisse der Gehölzarten und die Wahl zukünftiger Baumarten.

Die Unterschutzstellung dieser Waldfläche erfolgt im Rahmen der Unterschutzstellungsplanung des Kantons Basel-Landschaft zur Umsetzung des Waldreservatskonzepts beider Basel (2003) und des kantonalen Leitbilds «Naturschutz im Wald». Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (vgl. Kapitel 2.5). Damit kann die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften besser erfüllt werden. Die entstehenden einmaligen und wiederkehrenden Abgeltungskosten für die Waldfläche des Naturschutzgebiets sind durch das Nutz- und Schutzkonzept mit Abgeltungsberechnung vom 28. März 2024 erhoben worden (vgl. Kapitel 2.6).

2.2. Ziel des Geschäfts

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen soll das Gebiet «Buechholde» unter kantonalen Schutz gestellt und als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen die für das Naturschutzobjekt erforderlichen Schutzziele und -massnahmen in der zugehörigen Verordnung erlassen werden. Mit der Unterschutzstellung des Gebiets «Buechholde» können weitere 8,73 Hektare zur Erfüllung des im kantonalen Waldreservatskonzept (2003) angestrebten – jedoch noch nicht erreichten – Flächenzieles von 5 % Totalwaldreservatsflächen geleistet werden. Damit wären rund 1'025 Hektare, also 93,2 % des Zielwertes von 1'100 Hektaren Nutzungsverzichtsfläche gemäss Leitbild «Naturschutz im Wald» erreicht.

2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

2.3.1. Objektbeschreibung

Das Schutzgebiet «Buechholde» liegt in einer Höhenlage zwischen 440 und 530 m. ü. M. im gleichnamigen Tal zwischen Ramlinsburg, Itingen und Lausen. Es wird vom Buechholdenbächli entwässert, das direkt unterhalb des neuen Schutzgebiets durch den kommunalen Naturschutzweiher «Wissbrunnen» fliesst. Das Gebiet gehört tektonisch zum Tafeljura und befindet sich in steiler Westexposition in einem Einschnitt in die tafelförmige Hochebene bei Ramlinsburg. Den geologischen Untergrund bilden Hauptrogenstein und Dogger. Das Schutzgebiet lässt sich unterteilen in einen steilen, schattigeren Westteil, der nach unten abfällt und in einen flachen, lichten Ostteil, der oben die Kante zur Tafelebene bildet. Eine biologische Besonderheit für das ganze Schutzgebiet ist der grosse Reichtum an stehendem und liegendem Totholz und diversen Höhlenbäumen mit brütenden Grauspechten (*Picus canus*). Für diese stark gefährdete Art beherbergt der Kanton Basel-Landschaft schweizweit mit Abstand die höchste Dichte an Brutgebieten und trägt dadurch eine besondere Verantwortung.

Der steile Westteil der «Buechholde» wird pflanzensoziologisch dem typischen Weissseggen-Buchenwald (14a) zugeordnet. Er ist geprägt durch viele Stockausschläge von Buchen und Mehlbeeren. Mit dem bereits vorhandenen Totholz eignet er sich zur Weiterentwicklung eines ungestörten, natürlichen und eigendynamischen Totalwaldreservats mit viel Altholz, Habitatbäumen und Totholz. Die Amphibien, die im nahe gelegenen Naturschutzweiher «Wissbrunnen» laichen, würden in einem Totalwaldreservat ungestörte Überwinterungsplätze finden. Dies betrifft prioritär die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) und den Feuersalamander (*Salamandra salamandra*). Ein 8,73 Hektare grosses Teilstück soll deshalb der natürlichen Waldentwicklung überlassen werden, wobei auf die Holznutzung vollständig verzichtet wird.

Der flache Ostteil wird pflanzensoziologisch dem Lungenkraut-Buchenwald mit Immenblatt (Waldgesellschaft 10w) zugeordnet und zeigt stellenweise die Ausprägung mit kriechendem Liguster. Es besteht eine hohe Dichte an besonderen Lichtbaumarten wie Elsbeeren und Traubeneichen. Lichtbaumarten sind langfristig angewiesen auf ein Offenhalten des Waldes durch Verbiss oder gezielte Pflege mittels Durchforstung. Die lichten Wälder, die dabei entstehen, sind ein wichtiger Lebensraum für viele seltene Arten, zum Beispiel die in der «Buechholde» vorkommenden Orchideenarten Langlättriges Waldvögelein (*Cephalantera longifolia*) und Männliches Knabenkraut (*Orchis mascula*). Wenn genügend viele der vorhandenen Eichen ein hohes Alter erreichen, findet zudem der Mittelspecht (*Dendrocoptes medius*) geeignete Brutplätze. Nicht nur wie oben genannt für den Grauspecht, sondern auch für den potentiell gefährdeten Mittelspecht weist der Kanton Basel-Landschaft schweizweit mit Abstand die höchste Dichte an Brutgebieten auf und trägt dadurch eine besondere Verantwortung für die Art. Als typische Art für lichte Wälder ist auch der Elsbeerbaum (*Sorbus torminalis*) in der Schweiz selten. Ein Inventar im Südteil der «Buechholde» ergab eine Anzahl von 95 Elsbeerbäumen mit einem Stammdurchmesser von 8–53 cm. Der Grossteil davon wird laut Inventar von anderen Baumarten unterdrückt und weist eine schlechte Vitalität auf. Anspruchsvollere Lichtbaumarten wie der stark gefährdete Speierling (*Sorbus domestica*) konnten hier noch nicht Fuss fassen. Zwar stehen 130 m östlich des Schutzgebietes zwei der wenigen natürlich (autochthon) vorkommenden Speierlinge im Kanton Basel-Landschaft, aber diese verjüngen sich dort aufgrund des Lichtmangels nicht. Generell können sich konkurrenzschwache Lichtbaumarten wie der Elsbeerbaum und der Speierling in intensiv bewirtschafteten oder unternutzten Wäldern nicht verjüngen. Deshalb soll der 3,68 Hektare grosse, flache Ostteil der «Buechholde» als lichter Wald mit dem übergeordneten Ziel eines nachhaltigen Elsbeerbestandes gepflegt werden. Elsbeeren, Eichen und seltene Gehölzarten wie der Speierling sollen bei der Durchforstung begünstigt werden. Es wird empfohlen, möglichst viele alte Elsbeeren und Eichen als Habitatbäume stehen zu lassen und bis zum vollständigen Zerfall ungenutzt zu lassen. Dies soll einerseits die genügende Versamung und Verjüngung dieser Baumarten ermöglichen, andererseits soll damit Alt- und Totholz gefördert werden, einschliesslich Höhlenbäume als Lebensraum für Grau- und Mittelspecht.

2.3.2. Bedeutung und Schutzziele

Als Hotspot für die vorkommenden Spechtarten trägt der Kanton Basel-Landschaft eine besondere Verantwortung für deren Erhalt und Förderung. Aufgrund der naturschützerischen Bedeutung ist das Gebiet «Buechholde» in folgenden Naturinventaren und Planungsgrundlagen aufgeführt:

- Inventar der naturkundlich, landschaftlich, ökologisch und kulturell wertvollen Waldobjekte im Kanton Basel-Landschaft (Waldinventar BL) 1994; Objekt Nr. 68
- Ornithologisches Inventar beider Basel von 1996 (Teil des Wertgebiets W 64)
- Betriebsplan Wald 2013–2028 der Einwohnergemeinde Lausen
- Waldentwicklungsplan (WEP) Liestal und Umgebung 2014–2029

Dementsprechend ergeben sich für das neue Naturschutzgebiet «Buechholde» folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung einer Teilfläche als ungenutztes und unberührtes Waldgebiet (Totalwaldreservat) mit eigendynamischer Waldentwicklung als Lebensraum für störungsempfindliche Arten;
- b. Förderung lichter Waldbestände als Lebensraum für Licht und Wärme liebende Tier- und Pflanzenarten;
- c. Förderung von Lichtbaumarten wie Elsbeeren und Eichen;
- d. Förderung von Habitatbäumen und Arten, die stehendes und liegendes Alt- und Totholz bewohnen;
- e. Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäss Artenliste im Anhang.

Das Nutz- und Schutzkonzept und die zugehörige Abgeltungsberechnung vom 28. März 2024 bilden die Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele im Naturschutzgebiet. Diese Dokumente bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren sind das Nutz- und Schutzkonzept zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebende finanzielle Abgeltung neu zu ermitteln.

Mit der Aufnahme des neuen Gebietes in Lausen wird ein Beitrag zur Umsetzung des kantonalen Waldreservatkonzepts (2003) geleistet sowie im Umfang von weiteren rund 8,73 Hektaren ans Ziel von 1'100 Hektaren Nutzungsverzichtsfläche gemäss Leitbild «Naturschutz im Wald» (2003) beigetragen. Ausserdem sind damit 73,3 % der im kantonalen Waldreservatskonzept von 2003 ausgewiesenen naturschützerisch bedeutsamen Waldfläche geschützt.

2.3.3. *Gefährdung und Schutz*

Das Gebiet «Buechholde» wird von einer Forststrasse und einem Fusspfad begrenzt, aber von diesen nicht durchquert. So sind gegenwärtig keine bedeutenden Gefährdungsfaktoren durch die Erholungsnutzung erkennbar. Dennoch besteht eine mögliche Gefährdung des neuen Naturschutzgebiets durch eine potenzielle Zunahme der Erholungsnutzung. Dies hätte eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets bzw. den Verlust seltener Arten zur Folge. Wo es die Erhaltung öffentlicher Interessen, wie der Schutz von seltenen Pflanzen und Tieren erfordert, haben Kanton und Gemeinde die Zugänglichkeit und Nutzung einzuschränken. Aus diesem Grunde werden im Naturschutzgebiet «Buechholde» Veranstaltungen jeglicher Art verboten. Als Ausnahme vom Veranstaltungsverbot bleibt die Nutzung der Wege erlaubt. Als weitere Ausnahme vom Veranstaltungsverbot können im ganzen Schutzgebiet innerhalb von drei Jahren maximal zwei bewilligungspflichtige Orientierungsläufe von hohem öffentlichem Interesse (nationaler OL, Weltcup-OL u. ä.) im Rahmen einer Veranstaltungsbewilligung freigegeben werden. Sollten sich wider Erwarten Probleme mit Erholungsaktivitäten irgendwelcher Art im Naturschutzgebiet ergeben, sind gegebenenfalls weitere geeignete Massnahmen ins Auge zu fassen. Auch sind Problemarten zurückzudrängen, die sich auf Kosten der Artenvielfalt ausbreiten.

2.4. **Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung**

In der Langfristplanung des Regierungsrats 2022–2031 ist der Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt als Schwerpunkt definiert (LFP11): Der Regierungsrat will den Lebensraum Wald in seiner Grundfunktion für künftige Generationen erhalten sowie die einheimische Artenvielfalt von Faunen und Floren fördern. Die finanzielle Basis bildet die vom Landrat bewilligte Ausgabe «Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2025–2028» (Landratsbeschluss Nr. 737 vom 26. September 2024).

2.5. **Rechtsgrundlagen**

Gemäss [Artikel 78](#) der Bundesverfassung¹ vom 18. April 1999 ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 7. Mai 1984² verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen ([Artikel 102](#)). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966³ verpflichtet das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) vom 20. November 1991⁴ den Kanton und die Einwohnerge-

¹ [SR 101](#)

² [SGS 100](#)

³ [SR 451](#)

⁴ [SGS 790](#)

meinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1, 2 und 10) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998⁵ grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14) und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ 21). Die Basis dazu bildet das kantonale Waldreservatskonzept, das am 4. November 2002 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt wurde. Die entsprechende Abgeltungsregelung ist in der kantonalen Verordnung über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald vom 16. Juni 1998⁶ festgelegt.

[§ 12 des NLG](#) verpflichtet den Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer Rechtsauftrag. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen bliebe die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume unerfüllt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Buechholde» bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 NLG (SGS 790) einmalig **anfallende Abgeltungskosten**. Diese entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbuchanmerkung) und für die Abgeltung des Minderertrags, welcher für die neu geschützte Waldfläche über eine Periode von 25 Jahren abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Abgeltungskosten für die Waldfläche des Naturschutzgebiets, welche gestützt auf das Nutz- und Schutzkonzept für das Wald-Naturschutzgebiet «Buechholde», Lausen, und die zugehörige Berechnung der Abgeltungen vom 28. März 2024 ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt.

Durch die Naturschutzzielsetzungen entstehende Mehraufwände werden gemäss vereinbartem Pflegeprogramm laufend abgegolten. Sie sind in der folgenden Berechnung nicht enthalten.

Einmalige Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)

Ausrichtung an: Grundeigentümer

Zu Lasten Kanton BL: Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2025–2028»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 502309

Minderertragsentschädigung Wald und Bonus Naturwert

- Buechholde:

⁵ [SGS 570](#)

⁶ [SGS 791.11](#)

Abgeltung Grundbucheintrag Wald
- Buechholde: 1'282 Aren à

Die Abgeltungs- und Folgekosten werden vom Bund subventioniert (Schutzlegung, Waldpflege). Die Grundlage dazu bilden einerseits die zwischen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossene Programmvereinbarung 2025–2028 vom 17. Dezember 2019 betreffend die Programmziele im Bereich Biodiversität im Wald. Die für den Kanton anfallenden Kosten werden im Rahmen der bewilligten Ausgabe «Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2025–2028» (Landratsbeschluss Nr. 737 vom 26. September 2024) in der Höhe von 8,28 Millionen Franken belastet.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Nach Art. 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen. Im Falle des Naturschutzgebiets «Buechholde», Lausen, werden Wirkung und Kosten-Nutzen-Verhältnis der bereits getroffenen Massnahmen laufend im Rahmen der jährlichen Koordinations-Begehungen sowie bei der Überprüfung des Nutz- und Schutzkonzeptes für den Wald nach Ablauf von 25 Jahren untersucht.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region (Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft) und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource Biodiversität bei. Ausserdem ist hervorzuheben, dass die Förderung der Waldbiodiversität dank der engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald beider Basel, der Abteilung Natur und Landschaft, den Grundeigentümern und den Bewirtschaftern kostengünstig, effizient und wirksam geleistet wird. Damit ist auch die Wirtschaftlichkeit des Programms gegeben.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 im Jahr 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d. h. es ergab sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen 36 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

2.8. Weitere Auswirkungen

Keine Bemerkungen.

2.9. Ergebnis des allfälligen Mitberichtsverfahrens der Direktionen / der Anhörung der Gemeinden und / oder Dritter

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Buechholde» erfolgt auf Antrag der kantonalen Naturschutzfachstelle. Die Einwohnergemeinde Lausen als Grundeigentümerin ist mit der Aufnahme des Gebiets in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft einverstanden. Die angehörten Direktionen sind mit dem Geschäft ebenfalls einverstanden. Der Regionale Orientierungslaufverband Nordwestschweiz (ROLV NWS) sowie die IG Sport Baselland weisen darauf hin, dass die Ausnahmebestimmung zum Durchführen von OL-Veranstaltungen (vgl. Kapitel 2.3.3) in der Verordnung vergessen ging. Die entsprechende Bestimmung wurde in der Verordnung unter § 3 Abs. 8 ergänzt. Die Anliegen der Gemeinde Lausen sind wie folgt berücksichtigt: Die ganzjährige Hundeleinepflicht gilt nur im Perimeter des Schutzgebietes, wovon die Waldstrasse und die Fuss- und Banntagswege nicht betroffen sind. Die Bestimmungen zur Jagd sollen im vorliegenden Regierungsratsbeschluss nicht ergänzt werden, da sie in der Verordnung bereits aufgeführt sind.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☒	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

31 /VGD

«Buechholde», Lausen, neu im Inventar der geschützten Naturobjekte

Der Regierungsrat hat das Gebiet «Buechholde» in Lausen als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen. Mit diesen weiteren 8,73 Hektaren sind nun rund 1'025 Hektaren, also 93,2 % des Zielwertes von 1'100 Hektaren Nutzungsverzichtsfläche gemäss Leitbild «Naturschutz im Wald» erreicht. Die Aufnahme leistet zudem einen Beitrag zur Umsetzung des kantonalen Waldreservatskonzepts (Zielerreichung neu 73,5 %).

4. Beschluss

- ://:
1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das Gebiet «Buechholde», bestehend aus einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1006 des Grundbuchs Lausen, als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
 2. Der Schutzgebiets-Perimeter ist im zur Verordnung gehörenden Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 12,82 ha.
 3. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 2.6 ausgewiesenen Abgeltungskosten zulasten der bewilligten Ausgabe 2025 (Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 502309) zu verbuchen und die Folgekosten jeweils den entsprechenden Kostenarten im Rahmen der bewilligten Ausgabe zu belasten.

4. Die Einwohnergemeinde Lausen wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
5. Das Amt für Raumplanung wird angewiesen, den Kantonalen Richtplan nachzuführen und das Gebiet «Buechholde» als Ausgangslage darzustellen.
6. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Buechholde», Lausen, wird gemäss Beilage erlassen.
7. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Buechholde», Lausen, tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses betreffend Unterschutzstellung in Kraft.
8. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.
9. Die Ziffern 1–5 des Beschlusses sind mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt zu publizieren. Der Schutzgebietsperimeter wird im Geoportal nach Rechtskraft des Beschlusses publiziert.

Gegen die Ziffern 1–4 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen, seit Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Beilage:

- B1: Verordnung über das Naturschutzgebiet «Buechholde», Lausen

Verteiler mit Beilage durch Ebenrain - Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung:

- IG Klettern Basler Jura, Präsident Patrik Müller
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuchamt, 4144 Arlesheim (grundbuchamt@bl.ch); nach Rechtskraft

Verteiler mit Beilage:

- Landeskanzlei (Gesetzensammlung, Amtsblatt)
- Einwohnergemeinde Lausen (zentrale-dienste@lausen.ch)
- Forstrevier Lausen, Thomas Schöpfer, (thomas.schoepfer@bgliestal.ch)
- Pro Natura Baselland (pronatura-bl@pronatura.ch)
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV (bnv@bnv.ch)
- WWF Region Basel (info@wwf-bl.ch)
- Interessengemeinschaft IG Baselbieter Sportverbände (info@ig-sport-bl.ch)
- Swiss Cycling beider Basel (cyclingbasel@gmail.com)
- Regionaler OL-Verband ROLV (otti.bisang@rolv-nws.ch)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (raumplanung@bl.ch)
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- BKSD, Sportamt (sportamt@bl.ch)
- BKSD, Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie (archaeologie@bl.ch)
- VGD, Amt für Wald beider Basel (afww@bl.ch)
- VGD, Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (ebenrain@bl.ch)
- VGD, Ebenrain, Abteilung Natur und Landschaft (naturundlandschaft@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehlich

Bescheinigung betr. Rechtskraft

Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung bestätigt, dass gegen diesen Entscheid innert Frist keine Beschwerde erhoben worden ist. Somit ist dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen.

Sissach, den

26.5.2025

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft
Natur und Ernährung
des Kantons Basel-Landschaft
im Auftrag